

**Stadt Aurich**  
**Bebauungsplan Nr. 297**

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich 11.01.2018	<p>Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Zum Schutz der Bäume im Plangebiet sind Schutz- und Sicherheitsabstände zu den Bestandsgehölzen gemäß der Baumschutzsatzung sowie der DIN 18920 einzuhalten.</p> <p>Ein Beleuchtungskonzept für den öffentlichen Raum zum Schutz der Fledermäuse ist bei Umsetzung der Baumaßnahme mit der UNB des LK Aurichs abzustimmen. Sollten im Rahmen der Überprüfung von Revier-/Quartierachse von Fledermäusen erbracht werden, so sind im Vorfeld angedachte Umgestaltungen der baulichen Substanz Maßnahmen zur Minimierung bzw. zum Artenerhalt durchzuführen.</p> <p>Folgende Hinweise sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Begründung zum o. g. Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange der Wasserwirtschaft beschrieben. Als Ergebnis wird herausgestellt, dass die Versiegelung durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 297 gegenüber dem Bestand nicht erhöht wird und daher keine schadhafte Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten sind und eine Regenwasserrückhaltung daher entbehrlich ist. Sollte im Einzelfall der Versiegelungsgrad gegenüber dem Urzustand erhöht werden, wird im Rahmen der jeweils zu erteilenden Baugenehmigung eine Regenwasserrückhaltung durch die Stadt Aurich eingefordert.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Der Bebauungsplan trifft folgende Maßnahmen zum Schutz der Bäume: Die prägenden Bäume entlang der Skagerrakstraße werden flächenhaft mit einem Erhaltungsgebot belegt. Einige randlich stehende Bäume, auf deren Flächen keine Bebauung möglich ist, werden als zu erhaltende Einzelbäume festgesetzt. Der Schutz der Bäume ist in der textlichen Festsetzung Nr. 8.3 geregelt. Alle übrigen Bäume, die nach der nach der Baumschutzsatzung geschützt sind, werden nachrichtlich übernommen. Zielsetzung ist ein möglichst weitgehender Erhalt der Bäume. Sollte sich aufgrund der städtebaulichen Anforderungen (Bauflächen oder Verkehrsflächen) der Erhalt eines Baumes nicht möglich sein, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.</p> <p>Die Hinweise zum Artenschutz werden beachtet und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zur schadlosen Oberflächentwässerung werden beachtet und in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis	<p>• Bezüglich der Altlasten, die sich auf der beplanten Fläche befinden, ist der Punkt Nr. 3.2.7 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 297 zu beachten. Sollten während der Bauarbeiten Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekannte Altablagerungen oder auf eine deutlich größere Fläche der genannten Altablagerung als bisher bekannt schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z O-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</p> <p>Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> <p>Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.</p>	<p>Die Hinweise zum Umgang mit Altlasten werden beachtet und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit Recyclingschotter werden beachtet und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zum Umgang mit verdichteten Bodenflächen wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zum Umgang mit Kontaminationen durch Bautätigkeiten wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</p> <p>18.12.2017</p>	<p>Zum erneut ausliegenden Plan habe ich folgende Fragen/Anmerkungen:</p> <p>Das MI<sub>1</sub> wurde ergänzend hinzugefügt. Wie soll dieses Plangebiet erschlossen werden?</p> <p>Im Zuge der weiteren Entwicklung des ehem. Kasernengeländes wird der Knotenpunkt B210/Skagerrakstraße verkehrsgerecht ausgebaut werden müssen. Einzelheiten zum Umbau sind noch nicht bekannt. Die Stadt sollte weitere Zufahrten im Bereich des Knotenpunktes sowohl an der B210 als auch der Skagerrakstraße vermeiden damit künftig erforderliche straßenbauliche Änderungen nicht erschwert werden.</p> <p>Die im Gestaltungsplan dargestellten Baumreihen neben der Skagerrakstraße sollten ebenfalls auf den Umbaubedarf der Straße abgestimmt werden. Die Skagerrakstraße ist zwar relativ großzügig ausgebaut, im Fall einer Signalisierung des Knotenpunktes werden aber sehr wahrscheinlich zusätzliche Einbiegestreifen erforderlich werden. Die Fahrbahn wäre dann entsprechend zu verbreitern und es wären zeitgemäße Geh/Radweganlagen zu ergänzen. Die benötigten Flächen für diese Verkehrsanlagen müssen von Anpflanzungen freigehalten werden.</p>	<p>Das Mischgebiet MI 1 nördlich der Skagerrakstraße wird rückwärtig mit Anbindung an die Admiral-Scheer-Straße erschlossen. Zur planungsrechtlichen Absicherung wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in die Planzeichnung aufgenommen. Dieses wurde im städtebaulichen Konzept ergänzend dargestellt. Das Mischgebiet MI 1 südlich der Skagerrakstraße und nördlich des Fuß- und Radweges wird über eine Planstraße über das innere Quartier angebunden. Zu B 210 wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die bereits bebauten Grundstücke im Mischgebiet an der B 210 können weiterhin über die vorhandenen Zufahrten erschlossen werden.</p> <p>Mit Ausnahme der vorhandenen Zufahrten sind keine weiteren Zufahrten an der B 210 erforderlich und auch nicht zulässig.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes ist der Einmündungsbereich von Anpflanzungen freigehalten. Für die bestehenden Bäume außerhalb der Einmündung gilt ein Erhaltungsgebot, da die Bäume zusammen mit den Baudenkmalen eine prägende Wirkung haben. Der Erhaltung dieser Bäume wird ein hohes Gewicht eingeräumt.</p> <p>Die Stadt geht davon aus, dass der verfügbare Straßenraum der Skagerrakstraße ausreichend ist und die Bäume erhalten bleiben können.</p>
3	<p>Stadt Aurich NRB Stadtentwässerung</p> <p>22.11.2017</p>	<p>In der Begründung des B-Plans 297 wird mehrfach darauf hingewiesen, dass keine zusätzliche Versiegelung erfolgt. Somit ist für das B-Plangebiet keine öffentliche Regenrückhaltung erforderlich und auch nicht vorgesehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in Teilbereichen die zulässige Versiegelung bereits annähernd erreicht ist und somit bei zusätzlicher Bebauung eine entsprechende Entsiegelung zu erfolgen hat. Sollte im Baugenehmigungsverfahren bzw. beim Entwässerungsantrag festgestellt werden, dass die zulässige Versiegelung im Teilgebiet überschritten wird ist für die zusätzliche Versiegelung eine Regenrückhaltung auf dem Grundstück vorzusehen.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise zur schadlosen Oberflächentwässerung werden beachtet und in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	<p>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Aurich Oldersumer Str. 48 26603 Aurich</p> <p>08.12.2017</p>	<p>Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist sicherzustellen.</p> <p>Stellungnahme als TÖB:</p> <p>Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Vergleich des Planzustandes mit dem Ist-Zustand wird deutlich, dass die Versiegelungsrate durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 297 nicht erhöht wird. Schadhlose Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung sind daher rein rechnerisch nicht zu erwarten. Die schadhlose Oberflächenentwässerung wird im Rahmen der Erschließungsplanung für den Quartiersplatz und im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für die Umnutzung oder Neuerrichtung von Gebäuden nachgewiesen. Bei Bedarf ist eine Regenrückhaltung auf dem Grundstück vorzusehen.</p>
5	<p>LGLN Regionaldirektion Aurich Katasteramt Aurich Oldersumer Str. 48 26603 Aurich</p> <p>27.11.2017</p>	<p>Zu dem oben genannten Bauleitplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 20.12.2016 mit folgendem Inhalt:</p> <p>Die für den Bebauungsplan verwendete Unterlage ist gegenüber dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters von geringerer Genauigkeit, daher empfehle ich eine aktuelle Kartengrundlage zu verwenden. Die neue Kartengrundlage wird mit dem Feldvergleich vom 26.11.2012 auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt. Erst dann kann eine vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt zugesagt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Es wurde zwischenzeitlich eine neue Plangrundlage geliefert. Die Grundlage des Bebauungsplanes wird entsprechend aktualisiert.</p>
6	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p> <p>20.11.2017</p>	<p>Mit Schreiben vom 06.12.2017 – AP-LW-12/16/Hö – haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet (Siehe nachfolgende Ausführungen)</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p><u>Stellungnahme des OOWV vom 06.12.2018</u></p> <p>Wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt Aurich und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Versorgungsleitungen des OOWV befinden sich in der Skagerrakstraße, in den Grünflächen beim Einmündungsbereich und der Admiral-Scheer-Straße sowie außerhalb des Plangebietes und im Wasserwerksweg und in der Henri-Dunant-Straße. Die Leitungen werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Für die Schutzabstände wird ein Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist nicht zwingend erforderlich, da sich die im Plangebiet gelegenen Leitungen in öffentlichen Flächen befinden.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p> <p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Brandschutz wird in der Erschließungsplanung geregelt. Es werden Hinweise zur Löschwasserversorgung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Dringenberg von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel. 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
			<p>Die Anlage wird beachtet.</p>

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung


© 2016

**LGLN**

Maßstab 1:1500  
Druckdatum 06.12.2016

**DOWV**  
Hauptverwaltung  
Planausschnitt/Plan-Nr. 25599828B  
Wasser

Unterschrift \_\_\_\_\_

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Außenstelle Meppen Vitusstr. 6 49716 Meppen 12.12.2017</p>	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau Energie und Geologie Meppen - Bereich Bergbau- wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Plangebietes verläuft eine Erd-gashochdruckleitung der:</p> <p>EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p> <p>Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen und Sicherheitsabstände zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p> <p>Der Mitwirkungsaufwand gem. Baugebührenordnung (BauGO) entfällt. Der Zeitaufwand für diese Stellungnahme beträgt weniger als 15 Minuten (§5 BauGO letzter Satz).</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Gasleitung liegt im Wasserwerksweg außerhalb des Plangebietes und wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Zudem wird ein Hinweis zur den Schutzabständen auf der Planzeichnung vermerkt.</p>  <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>
8	<p>EWE NETZ GmbH Ubbo-Emmius-Str. 7-9 26789 Leer 24.11.2017</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Die Gasleitung liegt im Wasserwerksweg außerhalb des Plangebietes und wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Zudem wird ein Hinweis zur den Schutzabständen auf der Planzeichnung vermerkt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE NETZ GmbH	<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung. z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite</p> <p><a href="http://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">http://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Hinrich Willms unter der folgenden Rufnummer: 0491-99754247.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord, PTI 12 Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 03.01.2018</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.12.2016 und vom 20.06.2017. Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Ich bitte Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. <a href="mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de">mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</a></p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p>
10	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Str. 2 26789 Leer 04.01.2018</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.11.2017.</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg <a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wichtiger Hinweis</li> <li>• Kabelschutzanweisungen</li> <li>• Zeichenerklärung</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	<p>Ostfriesische Landschaft Archäologischer Dienst und Forschungsinstitut Georgswall 1-5 26603 Aurich  05.12.2017</p>	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. CVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
12	<p>BUND Regionalverband Ostfriesland 26581 Aurich  18.01.2018</p>	<p>Es handelt sich bei dem Plangebiet um innerstädtische Flächen und ehemaliges Kasernengelände mit einem wertgebenden Baumbestand, der gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich geschützt ist. Es bestehen erhebliche Bedenken zum Inhalt des Bebauungsplans hinsichtlich des unzureichenden Baumerhalts. Daher sind die folgenden Hinweise und Forderungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen!</p> <p>Ein Bestandsplan der Biotoptypen und Bäume fehlt. Der Auslegungszeitraum ist entsprechend ergänzt zu verlängern oder die Auslegung zu wiederholen. Eine Anpassung unserer Stellungnahme behalten wir uns aus diesem Grund vor. Die eingemessenen Bäume sind in der Grundlage des Bebauungsplanes nur unvollständig erkennbar und ersetzen daher keinen Bestandsplan! Ein Abgleich mit den Angaben im Umweltbericht ist kaum möglich.</p> <p>Alle 12 aufgelisteten Bäume (2.3.1 Natur und Landschaft, Tabelle 2) und weitere eingemessene Bäume die gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich geschützt sind (Eiche 0,9 beim Kindergarten, Buche 0,7 ...) sind erhaltenswürdig und daher zeichnerisch festzusetzen. Unklar ist ob die eingemessenen Bäume alle in dieser Liste enthalten sind; Im B-Plan sind großkronige Bäume eingemessen die offensichtlich nicht gelistet sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Hinweise zur Bestandserfassung werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan ist bereits ein Übersichtsplan zum Bestand vorhanden, auf dem die Baumbestände erkennbar sind.</p> <p>Der Umweltbericht wird um ein Baumkataster (Plan und Tabelle) ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan trifft folgende Maßnahmen zum Schutz der Bäume: Die prägenden Bäume entlang der Skagerrakstraße werden flächenhaft mit einem Erhaltungsgebot belegt. Einige randlich stehende Bäume, auf deren Flächen keine Bebauung möglich ist, werden als zu erhaltende Einzelbäume festgesetzt. Zielsetzung ist ein möglichst weitgehender Erhalt der Bäume. Die Neuordnung des Quartiers mit dem Ziel der Wiedernutzbarmachung von Flächen zu Schaffung von zentrumsnahem Wohnraum (Innenentwicklung) erfordert jedoch in Teilbereichen zur Sicherung der Nachverdichtung und der verkehrlichen Erschließung den Verzicht auf den Erhalt der Bäume. Die Stadt Aurich gibt damit der Siedlungsentwicklung den Vorrang vor den Belangen von Natur und Landschaft. Sollte sich aufgrund der städtebaulichen Anforderungen (Bauflächen oder Verkehrsflächen) der Erhalt eines Baumes nicht möglich sein, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Aussage im Umweltbericht (Seite 13) „Doch sind zur Umsetzung der Planung ... von den eingemessenen Bäumen in der unten stehenden Tabelle benannten Laubbäume nicht als zu erhalten festzusetzen, da für die gemäß des Konzeptes vorgesehenen baulichen Anlagen, Baufelder und Erschließungsstraßen ein vollständiger Erhalt nicht möglich ist.“ wird abgelehnt, weil die Planungen durchaus den Baumerhalt berücksichtigen können und der Vermeidungsgrundsatz beachtet werden muss. Insbesondere die gebietsheimischen Bäume sind zu erhalten und die Planungen darauf anzupassen!</p> <p>Dass zwei mächtige Eichen mit Stammdurchmessern von 1 und 0;9 Meter (Esenser Straße (Flurstück 299/11), Kindergarten-Bereich) nicht erhalten werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Mit dem vorbereiteten Verlust dieser wertvollen Bäume, wird eklatant gegen den naturschutzrechtlichen Vermeidungsgrundsatz verstoßen und die Beseitigung von zwei Symbol-Bäumen aus dem Wappen der Stadt Aurich hingenommen.</p> <p>Die Kompensation mit lächerlichen zwei Baumpflanzungen je Baumverlust von z.B. Säulen-Eichen entspricht nicht einmal den Mindestanforderungen einer funktionsorientierten Ersatzmaßnahme. Die Überarbeitung der ursächlichen Baumschutzsatzung der Stadt Aurich bzgl. der Kompensationsanforderungen, ist daher erforderlich bzw. wird hiermit gefordert.</p> <p>Im Umweltbericht wird die Aussage getroffen, dass Rosskastanien nicht nach der Baumschutzsatzung geschützt sind. Gemäß der aktuell verfügbaren Fassung vom 18.05.2006 wird die Baumart Rosskastanie nicht vom Schutz ausgeschlossen! Um eine Klärung des Sachverhaltes wird gebeten.</p>	<p>Auch die innerhalb der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ vorhandenen und nach der Baumschutzsatzung geschützten, aber im Bebauungsplan nicht als zu erhalten festgesetzten Bäume sind in Abwägung mit den Belangen der Verkehrssicherheit und der Verkehrsfunktion möglichst zu erhalten. Hier wurde zugunsten einer gesicherten Erschließung auf ein Erhaltungsgebot verzichtet. Ziel ist jedoch, die Baumbestände soweit möglich zu erhalten. Daher wurden die Bäume hier nachrichtlich übernommen und sind im Falle einer Überplanung zu kompensieren. Der Verlust der Laubbäume auf dem geplanten Quartiersplatz kann durch die Neuanpflanzung von mittelgroßen heimischen Laubbäumen erfolgen. Der Ausgleich wird im Rahmen der Erschließungsplanung geregelt. Zur Durchgrünung des Plangebietes ist pro 5 Stellplätze je ein standortgerechter Laubbaum neu zu pflanzen. Diese Anpflanzungen können ebenfalls als Ersatzpflanzungen angerechnet werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf das Erhaltungsgebot für die Eichen wurde verzichtet, um die Erweiterung des Kindergartens oder den Neubau eines Kindergartens nicht einzuschränken. Die Stadt Aurich gibt damit der Siedlungsentwicklung den Vorrang vor den Belangen von Natur und Landschaft. Grundsätzlich besteht aber das Bestreben, bei alternativen städtebaulichen Konzepten die Bäume zu erhalten. Auch hier gilt der Grundsatz, die nach der Erhaltungssatzung geschützten Bäume bei Verlust zu kompensieren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Baumschutzsatzung sind nicht Gegenstand dieser Planung.</p> <p>Für Ersatzbäume in der Linden-Doppelallee an der Skagerakstraße wird eine Ersatzpflanzpflicht bei Ausfällen ergänzt.</p> <p>Die Rosskastanie ist in das Baumschutzkataster der schützenswerten Bäume aufgenommen worden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Änderungsanforderungen an den Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich geschützten und eingemessenen Bäume, sind zeichnerisch festzusetzen. Dies wird insbesondere für die gebietsheimischen Bäume gefordert.</li> <li>- Nach einer Begutachtung des Baumbestandes auf Vitalität, Standfestigkeit und Verkehrssicherheit, sind vor den Baumaßnahmen bei Bedarf ein fachgerechter Gehölzschnitt und baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen.</li> <li>- Um baubedingte Beschädigungen des Baumbestands zu vermeiden, ist eine fachversierte ökologische Baubegleitung zu beauftragen.</li> <li>- Die Ersatzpflanzungen der Baumverluste sind mit gebietsheimischen Baumarten und natürliche Kronenformen durchzuführen.</li> </ul> <p>Diese Punkte zum Baumschutz sind als textliche Festsetzungen zu ergänzen.</p> <p>Von der Einbeziehung unserer Änderungsanforderungen in die Bauleitplanung und der weiteren Beteiligung gehen wir aus. Bitte teilen Sie uns mit, falls Forderungen nicht erfüllt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme erhält die Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zur Kenntnis.</p>	<p>Die Anregung wird aus den o.g. Gründen zu Sicherung der Innenentwicklung nicht berücksichtigt. Die geschützten Bäume, die nicht zu Erhaltung festgesetzt sind, werden jedoch alle nachrichtlich übernommen und sind im Falle einer Beseitigung zu kompensieren.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Pflanzliste enthält standortgerechte Laubbäume.</p> <p>Der Baumschutz ist in der textlichen Festsetzung Nr. 8.3 gesichert.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland, Schreiben vom 27.11.2017
2. IHK für Ostfriesland und Papenburg, Schreiben vom 03.01.2018
3. Stadt Aurich, Fachdienst 23, Denkmalpflege, Schreiben vom 14.12.2017

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Einwender 1 05.01.2018	<p>In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Herr ..... und Herr ..... mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Wir nehmen Bezug auf den in Ihrem Hause durchgeführten Besprechungstermin.</p> <p>Unsere Mandanten sind Eigentümer von Grundstücken, die im Planungsgebiet liegen. Wie bereits im Rahmen des Besprechungstermins erörtert und dargestellt, regen unsere Mandanten eine Erweiterung des „Bauteppichs“ an. Insoweit sind unsere Mandanten Ihrer Bitte nachgekommen und haben eine Planungszeichnung gefertigt, aus der die gewünschten Änderungen hervorgehen. Die Planungszeichnung überreichen wir hierneben beigefügt zu Ihrer Kenntnisnahme. Die Änderungen betreffen den Bereich, der rot eingekreist ist.</p> <p>Für eine ergänzende Erläuterung steht der Unterzeichnete selbstverständlich gerne zur Verfügung. Es besteht insoweit auch die Möglichkeit, die Angelegenheit noch einmal im Rahmen eines Besprechungstermins zu erörtern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Bauflächen im Mischgebiet werden - soweit es der Umgebungsschutz der Baudenkmale zulässt - vergrößert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>Die Anlage wird beachtet.</p>